



**CERAMICO**  
Burgenland GmbH



## Kurs und Prüfung betreffend die Teilbefähigung zum Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen

**Kurs-ID:** K03/2023  
**Kosten:** EUR 1.440,- (inkl. 20% MWSt)  
**Datum:** 24. - 29.07.2023 und 16. - 21.10.2023  
(Prüfungstermin ca. 2 Wochen nach Kursabschluss)  
**Dauer:** 6 Tage (durchgängig), täglich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
**Ort:** Ceramico Campus, Keramikstraße 16, 7344 Stoob  
**Teilnehmer:** max. 13 Personen (mind. 6 Personen)  
**Mitzubringen:** Geeignete Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

**Zielgruppe:** Personen, die über umfangreiches Wissen und langjährige praktische Erfahrung im Bereich Keramik verfügen und Teilbefähigung für das Glasieren und Brennen von Ziergegenständen erwerben wollen. Der Kurs ist NICHT geeignet für Anfänger und Personen ohne langjährige Erfahrung und grundlegendes Wissen.

**Vortragende:** Expertinnen und Experten des Ceramico Campus, des Österreichischen Keramikverbandes und der Bundesinnung für Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.

**Inhalt:** Der Kurs vermittelt vertieftes theoretisches und praktisches Wissen rund um das Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen und endet mit einer Prüfung, deren positive Ablegung zum Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen befähigt.

### Hinweis:

Grundvoraussetzung für die fixe Zuerkennung eines Kursplatzes ist die, nach bestätigter Anmeldung (mind. 2 Wochen vor Kursbeginn) erfolgende Einzahlung des Kursbeitrages. Bei Bedarf unterstützen wir unsere KursteilnehmerInnen gerne bei der Vermittlung einer adäquaten Nächtigungsmöglichkeit in der Umgebung. Die Kosten hierfür sind nicht inkludiert. Der Kursbeitrag beinhaltet Verpflegung und Material. Die für den praktischen Kursteil erforderliche Schrühware wird vom Veranstalter bereitgestellt.

In Kooperation mit



**ÖSTERREICHISCHER  
KERAMIKVERBAND**



<b>Tätigkeiten</b>	<b>Reglementiertes Gewerbe „Keramiker“ gemäß § 94 Z 38 GewO 1994</b>	<b>Freies Gewerbe „Erzeugung von kunstgewerblichen Zier- und Schmuckgegenständen...“ (bezieht sich auf Keramik)</b>
Das Herstellen von Gebrauchs-, Zier- und Baukeramik sowie von Ofenkacheln.	All diese Tätigkeiten sind vom reglementierten Gewerbe erfasst und dürfen somit im Rahmen des Keramiker-gewerbes ausgeführt werden.	Das Formen von Zierkeramik ist mit dem freien Gewerbe möglich. Das Herstellen von Gebrauchs-keramik (wie z.B. Essgeschirr), Serien, Baukeramik sowie von Ofenkacheln ist vom freien Gewerbe nicht umfasst.
Das Brennen von Gebrauchs-, Zier- und Baukeramik sowie von Ofenkacheln.	All diese Tätigkeiten sind dem reglementierten Gewerbe vorbehalten und dürfen somit im Rahmen des Keramiker-gewerbes ausgeführt werden.	Das Brennen (somit auch das Bedienen des Brennofens) ist vom freien Gewerbe nicht erfasst.
Das Glasieren, das Dekorieren, das Verzieren und das Bemalen von halbfertigen und fertigen Werkstücken.	All diese Tätigkeiten sind vom reglementierten Gewerbe erfasst und dürfen somit im Rahmen des Keramiker-gewerbes ausgeführt werden.	Das Glasieren ist vom freien Gewerbe nicht umfasst. Das Dekorieren, das Verzieren und das Bemalen (z.B. mit Kaltfarben) von halbfertigen und fertigen Keramikwaren ist vom freien Gewerbe umfasst.
Bedienen und Verwenden von schweren Maschinen, z.B. Formgebungsmaschinen, Gieß-vorrichtungen, Schneidean-lagen, Keramikbrennöfen und Trocknungsanlagen, Töpfer- und Drehscheiben.	All diese Maschinen dürfen im Rahmen des reglementierten Gewerbes bedient und verwendet werden.	Töpfer- und Drehscheiben dürfen bei der Ausübung des freien Gewerbes verwendet werden.  Das Bedienen aller anderen Maschinen ist dem reglementierten Gewerbe vorbehalten und daher nicht vom Umfang des freien Gewerbes erfasst.